

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 21. 1. 2009

Nummer 3

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration	
Bek. 18. 12. 2008, Änderung der Satzung der Dr.-Jürgen-Ulderup-Stiftung	47
Bek. 2. 1. 2009, Anerkennung der DMK Stiftung – Gemeinsames Leben	48
Bek. 5. 1. 2009, Anerkennung der Bürgerstiftung Edewecht	48
Bek. 5. 1. 2009, Anerkennung der Deutsche Stiftung Katastrophenhilfe	48
Bek. 6. 1. 2009, Anerkennung der Bürgerstiftung Stuhr	48
Bek. 7. 1. 2009, Sitzverlegung der Obels-Jünemann-Stiftung	48
C. Finanzministerium	
Bek. 8. 12. 2008, Satzungsänderung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes	49
RdErl. 12. 12. 2008, Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2009	49
RdErl. 7. 1. 2009, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte	49
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
Erl. 15. 12. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Seniorenservicebüros	49
21147	
RdErl. 19. 12. 2008, Bauaufsicht; Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO	50
21072	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Bek. 17. 12. 2008, Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Hannover-Messe-Ost“	52
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Bek. 12. 1. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kernkraftwerk Grohnde)	52
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 9. 9. 2008, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage in einem Verbindungskanal zwischen der Ems bei Fluss-km 185,50 und einem Altarm der Ems in der Nähe des Wehres Hiltter)	53
Bek. 6. 1. 2009, Planfeststellung gemäß § 12 NDG i. V. m. § 119 NWG; Öffentliche Bekanntmachung	53
Landeswahlleiter	
Bek. 6. 1. 2009, Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2009	55
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Bek. 15. 12. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergiekraftwerk Emsland GmbH & Co. KG, Emlichheim)	55
Berichtigung	56
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	56
Stellenausschreibungen	56
Neuerscheinungen	57

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Änderung der Satzung der Dr.-Jürgen-Ulderup-Stiftung

Bek. d. MI v. 18. 12. 2008
– RV H 2.02 11741/U 03 –

Mit Schreiben vom 18. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der Dr.-Jürgen-Ulderup-Stiftung zur Änderung des Stiftungszwecks und des Namens genehmigt.

Die Dr.-Jürgen-Ulderup-Stiftung heißt nun Dr. Jürgen und Irmgard Ulderup Stiftung.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Erziehung und der Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, mit den Schwerpunkten der Ausbildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie der Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen, soweit diese Maßnahmen der Erlernung oder Ausübung eines technischen Berufs oder der Vermittlung technischer Kenntnisse für andere Berufe dienen, von Wissenschaft und Forschung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Einzelunterstützung von Alten, Jugendlichen und Behinderten.

– Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 47

**Anerkennung der
DMK Stiftung — Gemeinsames Leben**

Bek. d. MI v. 2. 1. 2009
— RV BS 2.07-11741/2-58 —

Mit Schreiben vom 23. 10. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die DMK Stiftung — Gemeinsames Leben mit Sitz in Bad Harzburg aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 9. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig erfolgte am 16. 12. 2008.

Die Stiftung verfolgt mildtätige Zwecke und dient der Förderung der Religion. Der Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln i. S. von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für den Verein Diakonissen-Mutterhaus KINDERHEIL e. V. in Bad Harzburg zur Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke. Daneben erfüllt die Stiftung ihren Zweck auch durch die diakonische und seelsorgerische Betreuung älterer oder hilfsbedürftiger Menschen auf der Grundlage des biblischen Evangeliums.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

DMK Stiftung — Gemeinsames Leben
c/o Diakonissen Mutterhaus KINDERHEIL e. V.
Obere Krodostraße 30
38667 Bad Harzburg.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 48

**Anerkennung der
Bürgerstiftung Edewecht**

Bek. d. MI v. 5. 1. 2009
— RV OL 2.03-11741-01 (012) —

Mit Schreiben vom 12. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 5. 12. 2008 und der Satzung vom 11. 11. 2008 die Bürgerstiftung Edewecht mit Sitz in der Gemeinde Edewecht gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in den Bereichen Erziehung und Bildung junger Menschen einschließlich Studentenhilfe, Kunst und Kultur, Natur- und Umweltschutz sowie Jugendhilfe zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger, die den überwiegenden Teil ihres Lebens in der Gemeinde Edewecht gelebt haben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Edewecht
c/o Gemeinde Edewecht
Rathausstraße 7
26188 Edewecht.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 48

**Anerkennung der
Deutsche Stiftung Katastrophenhilfe**

Bek. d. MI v. 5. 1. 2009
— RV OL 2.03-11741-04 (031) —

Mit Schreiben vom 10. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß

§ 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 26. 11. 2008 die Deutsche Stiftung Katastrophenhilfe mit Sitz in der Stadt Cloppenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegs- oder Katastrophenopfer, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, des Katastrophenschutzes sowie des Wohlfahrtswesens in der Bundesrepublik Deutschland und weltweit.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Deutsche Stiftung Katastrophenhilfe
c/o Herrn Stefan Schröer
Ostring 14
49661 Cloppenburg.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 48

**Anerkennung der
Bürgerstiftung Stuhr**

Bek. d. MI v. 6. 1. 2009
— RV H 2.02 11741/B 64 —

Mit Schreiben vom 6. 1. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 15. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung Stuhr mit Sitz in Stuhr-Brinkum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe als Mehrgenerationenaufgabe; der öffentlichen Gesundheitspflege; des Ehrenamtes mit dem Ziel, professionelle Hilfe und Selbsthilfe zu verknüpfen; der Beratung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Stuhr
c/o Ralf Sbresny
Erlenstraße 14
28816 Stuhr.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 48

**Sitzverlegung der
Obels-Jünemann-Stiftung**

Bek. d. MI v. 7. 1. 2009
— RV H 2.02 11741/ O 01 —

Mit Schreiben vom 7. 1. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Sitzverlegung der Obels-Jünemann-Stiftung von Hannover nach Hambühren gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes genehmigt.

Die neue Anschrift der Stiftung lautet:

Obels-Jünemann-Stiftung
c/o Gemeinde Hambühren
Versonstraße 7
29313 Hambühren.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 48

C. Finanzministerium**Satzungsänderung
des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes****Bek. d. MF v. 8. 12. 2008 — 45-20 50 02-8101 —****Bezug:** Bek. v. 18. 6. 1951 (Nds. MBl. S. 245), zuletzt geändert durch Bek. v. 14. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 346)

Die nachfolgende Änderung der Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes wurde in der Verbandsversammlung vom 13. 11. 2008 beschlossen und durch Erl. des MF vom 8. 12. 2008 genehmigt:

„Artikel I

Die Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 28. 5. 1951 (Bek. v. 18. 6. 1951, Nds. MBl. S. 245), zuletzt geändert am 7. 12. 2007 (Bek. v. 14. 1. 2008, Nds. MBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

- In § 7 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:
„Die Prüfungsstelle hat sich als Abschlussprüfer registrieren zu lassen, ist an die Prüfungsstandards für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gebunden und hat die für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zu beachten.“
- In § 11 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Die Vertreter nach Satz 2 sind zur Stimmabgabe in allen Angelegenheiten berechtigt, die die Mitgliedschaftsrechte der Braunschweigische Landessparkasse betreffen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 49

**Lohnsteuerliche Behandlung
von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten
der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2009****RdErl. d. MF v. 12. 12. 2008 — S 2334-35-3342 —****Bezug:** RdErl. v. 29. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 124)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. Dasselbe gilt für Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2009 sind durch die Erste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 18. 11. 2008 (BGBl. I S. 2220) festgesetzt worden. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2009 gewährt werden,

- für ein Mittag- oder Abendessen 2,73 EUR,
- für ein Frühstück 1,53 EUR.

Im Übrigen wird auf R 8.1 Abs. 7 und 8 LStR 2008 hingewiesen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er entspricht dem BMF-Schreiben vom 12. 12. 2008 — IV C 5-S 2334/08/10005 —, das im BStBl I S. 1075 veröffentlicht ist.

An die
Oberfinanzdirektion Hannover
Finanzämter

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 49

**Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte
nach § 4 der Tarifverträge
über die Bewertung der Personalunterkünfte****RdErl. d. MF v. 7. 1. 2009 — 25 86 00/1 —**

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß § 36 TV-L zunächst weiter gelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vohundertersatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund vom § 17 Abs. 1 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltordnung (SvEV) allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2009 an von bisher 198,00 EUR auf 204,00 EUR monatlich, also um 3,03 v. H. erhöht worden (Artikel 1 § 2 SvEV vom 18. 11. 2008, BGBl. I S. 2220).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2009 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,85
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,60
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,68
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,66
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,30.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „3,99 EUR“ durch den Betrag „4,11 EUR“ zu ersetzen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 49

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Seniorenservicebüros****Erl. d. MS v. 15. 12. 2008 — 107.21 —**

— VORIS 21147 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Seniorenservicebüros, um im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel dem erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf älterer Menschen in den verschiedenen Lebensbereichen zu entsprechen. Dazu ist es notwendig, älteren Menschen einen leichteren und übersichtlichen Zugang zu Serviceangeboten zu ermöglichen und das Hilfsangebot vor Ort besser zu koordinieren und transparenter zu gestalten.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Einrichtung und zum Betrieb von Seniorenservicebüros, deren Aufgabe es ist, durch die Vernetzung von Angeboten und Bereitstellung von Informationen die Potenziale älterer Menschen zu stärken und zu nutzen, ihre Selbstständigkeit und Lebensqualität zu bewahren und zu fördern. Weitere Hinweise dazu finden sich im „Rahmenpapier zum Landesprogramm ‚Leben und Wohnen im Alter – Förderung von Seniorenservicebüros, Freiwilliges Jahr für Senioren, Seniorenbegleitung und Wohnberatung im Alter““ in der jeweils geltenden Fassung (im Internet unter: <http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C43871888.L20.pdf>).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Seniorenservicebüros, bei denen die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung vorliegen.

4.2 Seniorenservicebüros sind förderfähig unter der Voraussetzung,

4.2.1 dass ihr Arbeitskonzept folgende Tätigkeitsbereiche umfasst:

- Organisation, Koordination und Vermittlung eines Freiwilligen Jahres für Seniorinnen und Senioren (FJS). Ältere Erwachsene, die ihre freie Zeit, ihre Lebenserfahrungen und Kompetenzen in soziales Engagement investieren möchten, werden vom Seniorenservicebüro mit Anbietern in Verbindung gebracht und bei diesen in eine freiwillige Tätigkeit vermittelt. Die Freiwilligen sollen sich mindestens für ein halbes Jahr mit einem Stundenkontingent von mindestens acht Stunden wöchentlich verbindlich engagieren.
- Vermittlung, Organisation und Koordination einer Seniorinnen- und Seniorenbegleitung (DUO), Organisation der Qualifizierung von Ehrenamtlichen für die Alltagsbegleitung und Haushaltsassistenz von älteren Bürgerinnen und Bürgern. Die Absolventen der Qualifizierung werden von den Seniorenservicebüros vermittelt.
- Daneben muss der Träger mindestens eine weitere Aufgabe anbieten, z. B. eine Wohnberatung oder die Information und Vermittlung gesundheitlicher, kultureller oder sportlicher Angebote.

4.2.2 dass sie an einer bereits bestehenden Struktur räumlich und organisatorisch angebunden sind, wie z. B. Mehrgenerationenhäuser, Seniorenbüros, Freiwilligenagenturen, Familienservicebüros, Familienbildungsstätten oder an die Kommunalverwaltung,

4.2.3 dass das Einvernehmen des zuständigen Landkreises bzw. der Region Hannover oder der kreisfreien Stadt zu der Antragstellung vorliegt, da maximal nur ein Seniorenservicebüro pro Landkreis/kreisfreie Stadt bzw. in der Region Hannover gefördert werden kann.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Gefördert werden Personal- und Sachausgaben bis zur Höhe von 40 000 EUR jährlich für längstens vier Jahre.

Bei den Sachausgaben sind zuwendungsfähig:

- einmalige Beschaffungsausgaben,
- laufende Ausgaben für Geschäftsbedarf,
- Miete (einschließlich Nebenkosten),
- Reisekosten,
- Fortbildungskosten,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für Qualitätssicherung.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.3 Werden gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts gefördert, haben diese die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Entsprechende Nachweise sind auch für die in den Nummern 4.1, 4.2.2 und 4.2.3 genannten Voraussetzungen zu erbringen.

6.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

– Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 49

Bauaufsicht;
Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO
RdErl. d. MS v. 19. 12. 2008 – 505-24156/3-1 –
– VORIS 21072 –

Zu § 47 NBauO ergehen nachstehende Ausführungsbestimmungen:

1. Für die nach § 47 Abs. 2 NBauO erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze sind die Richtzahlen der **Anlage** zugrunde zu legen.

1.1 Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf und dienen als Anhalt, um die Anzahl der herzustellenden Einstellplätze im Einzelfall festzulegen.

1.2 Die Anzahl der nach den Richtzahlen ermittelten Einstellplätze ist zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn das Ergebnis in grobem Missverhältnis zu dem Bedarf steht, der sich aus der Zahl der ständigen Benutzerinnen und Benutzer (Bewohnerinnen und Bewohner und Betriebsangehörige) und der Besucherinnen und Besucher ergibt.

1.3 Bei Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist der Einstellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln; dies gilt nicht, wenn sich innerhalb desselben Gebäudes die verschiedenartige Nutzung aus betrieblichen Erfordernissen ergibt und die untergeordnete Fläche in der Regel nicht mehr als 10 v. H. der übergeordneten Fläche beträgt. Steht die Anzahl der so errechneten Einstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung der Einstellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten oder an unterschiedlichen Wochentagen ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der Einstellplätze entsprechend vermindert werden, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

1.4 Werden Schulaulen, Spiel- und Sporthallen oder sonstige Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig auch für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen genutzt, ist deren Einstellplatzbedarf nach den entsprechenden Richtzahlen für Versammlungsstätten zu bemessen.

1.5 Bei der Festlegung der Anzahl der notwendigen Einstellplätze ist regelmäßig von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellmöglichkeiten festzulegen.

2. Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Einstellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Einstellplatzbedarf zu ermitteln.

Dieser RdErl. tritt am 22. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 50

Anlage

Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Einstellplätze (Estpl.)	hiervon für Besucherinnen/Besucher (in v. H.)
1. Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	1 bis 2 Estpl. je Wohnung	—
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 bis 1,5 Estpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Estpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienheime	1 Estpl. je Wohnung	—
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Estpl. je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2 Estpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Estpl. je 2 bis 3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 Estpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Estpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Estpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.	75
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Estpl. je 30 bis 40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Estpl. je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Estpl.	75
3. Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Estpl. je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Estpl. je Laden	75
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Estpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Verkaufsstätten i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Estpl. je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4. Versammlungsstätten — außer Sportstätten —, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Estpl. je 5 Sitzplätze	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Einstellplätze (Estpl.)	hiervon für Besucherinnen/Besucher (in v. H.)
4.2	sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Estpl. je 5 bis 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Estpl. je 20 bis 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 10 bis 20 Sitzplätze	90
5. Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Estpl. je 250 m ² Sportfläche	—
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Estpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Estpl. je 50 m ² Hallenfläche	—
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Estpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Estpl. je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche	—
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Estpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen	—
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Estpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Estpl. je Spielfeld	—
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Estpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.10	Minigolfplätze	6 Estpl. je Minigolfanlage	—
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Estpl. je Bahn	—
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Estpl. je 2 bis 5 Boote	—
6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 8 bis 12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 4 bis 8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Estpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder Nr. 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Estpl. je 10 Betten	75
7. Krankenanstalten			
7.1	Universitätskliniken	1 Estpl. je 2 bis 3 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 3 bis 4 Betten	60

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Einstellplätze (Estpl.)	hiervon für Besucherinnen/Besucher (in v. H.)
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 4 bis 6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Estpl. je 2 bis 4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 Estpl. je 6 bis 10 Betten	75
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Estpl. je 30 Schüler	—
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Estpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Estpl. je 5 bis 10 Schüler über 18 Jahre	—
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Estpl. je 15 Schüler	—
8.4	Hochschulen	1 Estpl. je 4 flächenbezogene Studienplätze*)	—
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Estpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Estpl.	—
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Estpl. je 15 Besucherplätze	—
9. Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Estpl. je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte**)	10 bis 30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungen- und Verkaufsplätze	1 Estpl. je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte**)	—
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Estpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	—
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Estpl. je Pflegeplatz	—
9.5	automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Estpl. je Waschanlage***)	—
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Estpl. je Waschplatz	—
10. Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Estpl. je 3 Kleingärten	—
10.2	Friedhöfe	1 Estpl. je 2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Estpl.	90
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Estpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Estpl.	—

*) Soweit sich aus der Verordnung über Einstellplätze für Hochschulen vom 12. 11. 1987 (Nds. GVBl. S. 208) nichts anderes ergibt.

**) Der Einstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Einstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

***) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 20 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Hannover-Messe-Ost“

Bek. d. MW v. 17. 12. 2008 — 40.2-22.64 —

Bezug: Bek. v. 9. 4. 1997 (Nds. MBl. S. 578), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 12. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 5)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der Deutschen Messe AG, Messegelände, 30521 Hannover, mit Bescheid vom 4. 12. 2008 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber für besondere Zwecke zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage geändert und neu gefasst.

1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz „Hannover Messe Ost“
2. Lage: an der Ostseite des Messegeländes in Hannover, ostwärts der Laatzener Straße
3. Bezugspunkt:
 - a) geografische Lage: 52° 19' 49" Nord, 09° 49' 23" Ost
 - b) Höhe über NN: 80 m
4. Betriebsfläche:

Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF)

Abmessungen: Kreis mit 15 m Durchmesser,
Oberfläche: Asphalt

Endanflug- und Startfläche (FATO)

Abmessungen: Kreis mit 26,5 m Durchmesser,
Oberfläche: Gras mit Rasengittersteinen, davon Kreis mit 15 m Durchmesser (Asphalt)

Sicherheitsfläche

Abmessungen: Kreis mit 35 m Durchmesser
Oberfläche: Gras mit Rasengittersteinen, davon Kreis mit 15 m Durchmesser (Asphalt)

An- und Abflugbereiche

Startrichtungen: 100°/045° und 280°
Landerichtungen: 280° und 100°
5. Zugelassene Luftfahrzeuge:

Der Landeplatz darf von Hubschraubern mit weniger als 15 m Gesamtlänge benutzt werden. Hubschrauber mit einer Gesamtlänge von mehr als 15 m bis ausschließlich 24 m und einer höchstzulässigen Abflugmasse (MTOW) bis 10 000 kg nur nach vorheriger besonderer Anmeldung beim Platzhalter.
6. Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz dem Bedarfsluftverkehr der Genehmigungsinhaberin.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 52

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kernkraftwerk Grohnde)

Bek. d. MU v. 12. 1. 2009 — 44-40311/8/12.28 —

Die E.ON Kernkraft GmbH als Genehmigungsinhaberin des Kernkraftwerkes Grohnde (KWG) hat mit Schreiben vom 13. 8. 2001, 26. 9. 2005, 24. 9. 2007 sowie vom 8. 11. 2007 beim MU folgende Anträge nach § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. 8. 2008 (BGBl. I S. 1793), gestellt:

— Antrag auf Anreicherungserhöhung auf 4,4 w/o U-235 und thermische Leistungserhöhung auf 4 000 MW (KWG-GEN-2001-01),

– Antrag auf Änderung der sicherheitstechnischen Parameter „plastische Vergleichsdehnung“ und „Brennstabinnendruck“ für Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns (KWG-GEN-2007-01).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten

Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die eingehend durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBL Nr. 3/2009 S. 52

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage in einem Verbindungskanal zwischen der Ems bei Fluss-km 185,50 und einem Altarm der Ems in der Nähe des Wehres Hilter)

**Bek. d. NLWKN v. 9. 9. 2008
– GB VI O 5-62025-2/878 –**

Die Greten & Lorenz Wasserkraft GbR, 49733 Haren, vertreten durch Herrn Fritz Greten, Landegger Hauptstraße 1, 49733 Haren, hat beim NLWKN gemäß den §§ 119 und 128 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) die Plangenehmigung zur Errichtung einer Wasserkraftanlage und gemäß den §§ 3 und 13 NWG die Bewilligung zu deren Betrieb beantragt. Die geplante Wasserkraftanlage soll auf dem Gebiet der Gemeinde Oberlangen oberhalb des Emswehres Hilter in einem Verbindungskanal zwischen der Ems bei Fluss-km 185,50 und einem Altarm der Ems als Laufwasserkraftwerk auf der Basis von vier Wasserrädern errichtet werden. Bei einer Nennfallhöhe von ca. 1,45 m und einer Drehzahl von ca. 6 U/min soll eine elektrische Leistung pro Rad von ca. 35 kW_{el} erzeugt werden. Die Wasserstände werden durch das Vorhaben nicht verändert. Zusätzlich zur Wasserkraftanlage soll zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit eine Verbindung zur dort bereits existierenden „Rauen Rinne“ hergestellt und der am Wehr Hilter befindliche Fischpass optimiert werden.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die im Rahmen des Vorhabens vorgesehene Maßnahme ist in Nummer 12 (Bau einer Wasserkraftanlage) Anlage 1 NUVPG genannt und mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 5 i. V. m. Anlage 1 nach Maßgabe der Anlage 2 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage in einem Verbindungskanal zwischen der Ems bei Fluss-km 185,50 und einem Altarm der Ems als Laufwasserkraftwerk auf der Basis von vier Wasserrädern“ gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBL Nr. 3/2009 S. 53

Planfeststellung gemäß § 12 NDG i. V. m. § 119 NWG; Öffentliche Bekanntmachung

Bek. d. NLWKN v. 6. 1. 2009 – VI L-62025/1-150 –

Der von der Gemeinde Gilten, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt, vorgelegte Antrag in der aktuellen Fassung vom 5. 7. 2007

nebst der eingereichten Planunterlagen ist vom NLWKN – Direktion – durch Planfeststellungsbeschluss vom 15. 12. 2008 – VI L-62025/1-150 – festgestellt.

Vorgesehen ist ein „Grüner Deich“, der nördlich der Bundesstraße 214 am östlichen Ortsrand Norddrebbers beginnt, östlich der Kreisstraße 153 bis zur Einmündung des Holzmarschweges verläuft und von dort auf die Landesstraße 191 zugeführt wird. Der Landesstraße folgt der Deich bis zum Ortseingang Gilten. Dort wird er in einem geringen Abstand parallel zur Alten Leine und südlich um den Gutshof von Bothmer verlaufen, bevor er nördlich an die Kreisstraße 106 anschließt und dort endet.

Für die Ortslagen Grindau und Schwarmstedt sieht der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus eine Neuprofilierung der vorhandenen Schutzzeineinrichtungen vor, die das Sicherheitsniveau weiter optimieren.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in den Nummern 2 und 3 im Planfeststellungsbeschluss vom 15. 12. 2008 aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer 5 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich seiner Begründung und der planfestgestellten Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

3. bis 16. 2. 2009 (einschließlich)

öffentlich aus bei der
Samtgemeinde Schwarmstedt,
Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 33,
29690 Schwarmstedt,
Tel.: 05071 809-33
(erreichbar über das Bürgerbüro),
während der Öffnungszeiten:

montags, dienstags, mittwochs	von 8.30 bis 17.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 bis 18.00 Uhr
und freitags	von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion –, Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

– Nds. MBL Nr. 3/2009 S. 53

Anlage

**Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss
gemäß § 12 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG)
in Verbindung mit § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)
vom 15. 12. 2008 — Az.: VI L-62025/1-150 —
„Verbesserung des Hochwasserschutzes
an der Unteren Leine im Bereich Norddrebber bis Gilten
der Gemeinde Gilten“**

I. Verfügender Teil**I.1 Planfeststellung**

Der Plan zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Unteren Leine im Bereich Norddrebber bis Gilten wird auf Antrag der Gemeinde Gilten vom 8. 4. 1994, 1. Änderungsantrag vom 31. 10. 2000, 2. Änderungsantrag vom 21. 1. 2003 und 3. Änderungsantrag vom 5. 7. 2007 wird gemäß den durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Betriebsstelle Verden, als Planverfasser aufgestellten Planfeststellungsunterlagen mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

(Hier nicht abgedruckt)

I.3 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss und/oder Zusagen der Gemeinde Gilten berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

I.4 Kostenlastentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen u. a. zum Deichbau, zur Wasserwirtschaft, zu Naturschutz und Landschaftspflege, zur Beweissicherung, zu Maßnahmen während der Bauzeit und zu sonstigen Belangen ergangen.

(Hier nicht abgedruckt)

III. Begründung

Beinhaltet u. a. Ausführungen zu folgenden Themen: Sachverhalt, Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung, Planrechtfertigung, Varianten, Flächeninanspruchnahme, Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutz und Landschaftspflege.

(Hier nicht abgedruckt)

IV. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.

(Hier nicht abgedruckt)

V. Begründung Kostenlastentscheidung

(Hier nicht abgedruckt)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Direktion —, Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss persönlich zugestellt wurde.

Die Zustellung wird durch öffentliche Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie in der Walsroder Zeitung ersetzt. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

VII. Hinweise

Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses wird — da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären — nicht einzeln zugestellt, sondern im Niedersächsischen Ministerialblatt (dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des NLWKN) sowie in der Walsroder Zeitung (der örtlichen Tageszeitung) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes wird bei der Samtgemeinde Schwarmstedt zwei Wochen zur Einsicht ausliegen; Ort und Zeit der Auslegung werden im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Direktion —, Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter Teil I des Beschlusstextes genannten Planunterlagen auch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Direktion —, Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, eingesehen werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Landeswahlleiter**Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2009****Bek. d. Landeswahlleiters v. 6. 1. 2009 — LWL 11431/2.7 —**

Bezug: Bek. v. 17. 9. 2008 (Nds. MBl. S. 1017)

Im Verzeichnis der Bezugsbekanntmachung erhalten der Landkreis Northeim und die Stadt Wolfsburg folgende Fassung:

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„LK Northeim	Landrat Wickmann	Erster Kreisrat Dr. Heuer	37154 Northeim Medenheimer Straße 6—8 a: 05551 708-371, -374, -373 b: 05551 708-9104 c: tschminke@landkreis-northeim.de
St Wolfsburg	Oberbürgermeister Schnellecke	Stadtrat Borcherding	38440 Wolfsburg Porschestraße 49 a: 05361 28-2931 b: 05361 28-1751 c: wahlen@stadt.wolfsburg.de“.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 55

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergiekraftwerk Emsland GmbH & Co. KG,
Emlichheim)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 15. 12. 2008
— 08-006-01/Ah —**

Die BEKW Bioenergiekraftwerk Emsland GmbH & Co. KG, Rudolf-Diesel-Straße 8, 49824 Emlichheim, hat mit Antrag vom 15. 3. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Stroh mit einer Feuerungswärmeleistung von 49,8 MW und paralleler Bioethanolherstellung beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Emlichheim, Gemarkung Emlichheim, Flur 8, Flurstücke 4/83 (teilweise), 4/84, 4/85, 4/86 und 4/96 (teilweise).

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.1.6 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Bioenergiekraftwerkes“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 55

Berichtigung

Berichtigung des RdErl. Durchführungshinweise zu den §§ 13 und 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes

Der RdErl. des MF vom 13. 11. 2008 (Nds. MBL S. 1245) – VORIS 20441 – wird wie folgt berichtigt:

1. Die Durchführungshinweise zu § 40 werden wie folgt berichtigt:
 - a) In Nummer 1.3.1 Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4.8 wird jeweils die Bezeichnung „EU“ durch die Bezeichnung „EG“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6.2 Satz 2 wird die Bezeichnung „EU“ durch die Bezeichnung „EG“ ersetzt.
2. Die Durchführungshinweise zu § 41 werden wie folgt berichtigt:
Dem Beispiel b zu Nummer 4 werden am Ende die Worte „der Stufe 1“ angefügt.

– Nds. MBL Nr. 3/2009 S. 56

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats vom 14. 10. 2008 – 1 BvF 4/05 –

Bei der Umstellung von Agrarmarktbeihilfen darf der Gesetzgeber die im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Einteilung des Bundesgebiets in Regionen an den Ländergrenzen ausrichten. Er darf bei der Ausgestaltung des Fördersystems grundsätzlich zur Vermeidung struktureller Verwerfungen auch bisherige Förderelemente berücksichtigen, selbst wenn dies in verschiedenen Regionen Deutschlands zu unterschiedlichen flächenbezogenen Förderbeträgen führt.

– Nds. MBL Nr. 3/2009 S. 56

Stellenausschreibungen

Bei der **Niedersächsischen Tierseuchenkasse**, Anstalt des öffentlichen Rechts, Hannover, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Tierärztin oder eines Tierarztes (EntgeltGr. 13 TV-L)

zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Es besteht die Option der unbefristeten Anstellung, ggf. die Übernahme in das Beamtenverhältnis. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Voraussetzungen:

- Laufbahnbefähigung für den höheren Veterinärdienst,
- Fachkenntnisse der Infektionskrankheiten und des Tierseuchenrechts,
- EDV-Kenntnisse,
- Grundkenntnisse betriebswirtschaftlicher Kostenkalkulation,
- soziale Kompetenz und Einsatzbereitschaft.

Die Tätigkeit umfasst die Leitung der Abteilung Leistungen, die Vertretung der Tierseuchenkasse nach außen, die Betreuung und Weiter-

entwicklung spezifischer EDV-Programme und die BHV₁-Koordination in Niedersachsen.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Leistung bevorzugt.

Bewerbungen und Unterlagen senden Sie bitte **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung an die Niedersächsische Tierseuchenkasse, Brühlstraße 9, 30169 Hannover.

– Nds. MBL Nr. 3/2009 S. 56

Beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim** ist in der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung und Gefahrstoffe zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Toxikologin oder eines Toxikologen

zu besetzen.

Das Entgelt/Die Besoldung kann abhängig von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen bis zur EntgeltGr. 14 TV-L/BesGr. A 14 gezahlt werden.

Dem Dienstposten sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- toxikologische Bewertung von chemischen Stoffen und Beurteilung gesundheitlicher/ökotoxikologischer Risiken bei konkreter Exposition des Menschen bzw. der belebten Umwelt,
- sachverständige Beratung des MU und der Gewerbeaufsichtsverwaltung bei chemisch/toxikologischen Fragestellungen des Immissionsschutzes, im Altlasten- und Abfallbereich, des Boden- und Gewässerschutzes, bei Fragen der Ermittlung und Bewertung von Schadstoffemissionen und -immissionen,
- sachverständige Begleitung von entsprechenden Schwerpunkt- und Sonderaktionen sowie Erarbeitung fachbezogener Informationen für Behörden und die Öffentlichkeit,
- Überwachung der Guten Laborpraxis (GLP) und Inspektionen von Prüfeinrichtungen,
- Mitarbeit bei der Erstellung von Normen, Regeln und Richtlinien für den Arbeits- und Umweltschutz.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über ein durch Promotion abgeschlossenes Universitätsstudium der Fachrichtung Chemie und möglichst ergänzend über einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Toxikologie verfügen.

Auf das Vorhandensein fundierter Kenntnisse über die Ermittlung und Bewertung von Schadstoffexpositionen in Wasser, Boden und Luft und die Bewertung chemischer Stoffe hinsichtlich ihrer gesundheitlichen und ökotoxischen Wirkung wird besonderer Wert gelegt.

Kenntnisse über wichtige Gesetzeswerke des Umwelt- und Arbeitsschutzes, insbesondere über die EG-REACH-Verordnung und weitere europäische Rechtsetzungen aus dem Chemikalienbereich, das Chemikaliengesetz und der darauf fußenden Gefahrstoffverordnung, Chemikalienverbotsverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, ChemG-VwV-GLP, OECD-Richtlinien zu GLP, sind wünschenswert.

Erwartet werden außerdem ein hohes Maß an Kommunikations- und Kontaktfreude sowie Teamfähigkeit.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen und der entsprechenden Bereitschaft der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Qualifikation zur Toxikologin oder zum Toxikologen ggf. auch im Rahmen einer durch das Land finanzierten berufsbegleitenden Weiterbildung erworben werden.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, wobei die Bereitschaft vorausgesetzt wird, bei Vorliegen dienstlicher Erfordernisse vorübergehend auch ganztags zu arbeiten.

Das Land Niedersachsen fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen und ist bestrebt, den Anteil an Frauen bei der Besetzung höherwertiger Stellen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden deshalb besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zwei Wochen** nach Veröffentlichung erbeten an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Abteilung Verwaltung, Goslarische Straße 3, 31134 Hildesheim. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schneider-Ajrout, Tel. 05121 163-173, zur Verfügung.

– Nds. MBL Nr. 3/2009 S. 56

Neuerscheinungen

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 57

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 32. Ergänzungslieferung, Stand: November 2008, 156 Seiten, 65,53 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 57

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 215. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 9. 2008, 94,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 57

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 137. Ergänzungslieferung, Stand: August 2008, 100,40 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 57

Berger/Kiefer/Langenbrinck, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**, Kommentar. 79. Ergänzungslieferung, Stand: September 2008, 68,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 57

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 25. Aktualisierung, Stand: November 2008, Loseblattwerk, Ordner, 102,50 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 57

Rosenzweig/Freese, **Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)**, Kommentar. 35. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2007, 278 Seiten, 44,30 EUR. Gesamtwerk: 946 Seiten, 78,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 57

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 57

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 216. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 10. 2008, 118,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 57

Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Kommentare. 26. Nachlieferung, Stand: Dezember 2008, 296 Seiten, 47,10 EUR. Gesamtwerk: 2 858 Seiten, 149,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 57

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Bundes-Angestelltentarifvertrag – VergO BL –**, Kommentar. 131. Ergänzungslieferung, Stand: August 2008. Richard Boorberg Verlag— edition moll —, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 57

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar. 196. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2008. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 57

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 145. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 9. 2008, 88,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 57

Bieler/Lukat, **Niedersächsisches Disziplinargesetz (NDiszG)**, Kommentar. 9. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2008, 128 Seiten, 19,20 EUR. Gesamtwerk: 352 Seiten, 35,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 57

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 12/2008 enthält u. a. folgende Beiträge:

Pawlak/Lüderitz, Führung auf Probe und Führung auf Zeit im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes

Thüsing/Schorn, Aufgabennachfolge und Betriebsübergang im öffentlichen Dienst.

— Nds. MBl. Nr. 3/2009 S. 57

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Pfleugesetzes vom 25. 4. 2002 (Nds. GVBl.
Nr. 14/02) 1,05 €

(Der Einzelpreis versteht sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de